



II. Nachtrag

zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar am 22.02.2016 folgenden II. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hofgeismar beschlossen:

Artikel I

§ 10

Einberufen der Sitzungen

Absatz (3) erhält folgende Neufassung:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagungsordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem vorsitzenden Mitglied eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

§ 30

Niederschrift

Absatz (3) erhält folgende Ergänzung:

Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzendem Mitglied und den Mitgliedern zuvor vereinbart wurde.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen des Artikel I treten mit Wirkung ab 01. April 2016 in Kraft.

Hofgeismar, den 24.02.2016

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**


M. Mannsbarth
Bürgermeister